

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

Stichwort: Energiepreispauschale

Zu Artikel 1 Nummer 01 und 5 – neu – (Inhaltsübersicht EStG und Abschnitt XV – neu – EStG)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 01 vorangestellt:
 - „01. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 111 die folgenden Angaben eingefügt:

„XV.
Energiepreispauschale

§ 112	Veranlagungszeitraum, Höhe
§ 113	Anspruchsberechtigung
§ 114	Entstehung des Anspruchs
§ 115	Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung
§ 116	Anrechnung auf die Einkommensteuer
§ 117	Auszahlung an Arbeitnehmer
§ 118	Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren
§ 119	Steuerpflicht
§ 120	Anwendung der Abgabenordnung
§ 121	Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung
§ 122	Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen.“ ‘
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. Nach § 111 wird folgender Abschnitt XV eingefügt:

„XV.

Energiepreispauschale

§ 112

Veranlagungszeitraum, Höhe

(1) Für den Veranlagungszeitraum 2022 wird Anspruchsberechtigten eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale gewährt.

(2) Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

§ 113

Anspruchsberechtigung

Unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Absatz 1, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erzielen, haben Anspruch auf eine Energiepreispauschale.

§ 114

Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022.

§ 115

Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung

(1) Die Energiepreispauschale wird mit der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Energiepreispauschale nach § 117 vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde.

§ 116

Anrechnung auf die Einkommensteuer

(1) Eine nach § 115 Absatz 1 festgesetzte Energiepreispauschale ist auf die festgesetzte Einkommensteuer anzurechnen. Die festgesetzte Energiepreispauschale ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach § 233a Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Ergibt sich nach der Anrechnung nach Absatz 1 ein Erstattungsbetrag, so wird dieser dem Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

§ 117

Auszahlung an Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber, wenn sie am 1. September 2022

1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber keine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt.

(2) Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 haben an Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Energiepreispauschale im September 2022 auszuführen. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber die Energiepreispauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(3) Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) mit dem Großbuchstaben E anzugeben.

§ 118

Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren

Ist eine Einkommensteuer-Vorauszahlung auch für Einkünfte aus § 13, § 15 oder § 18 für den 10. September 2022 festgesetzt worden, dann ist diese mit einem geänderten Vorauszahlungsbescheid um die Energiepreispauschale zu mindern. Betragen die für den 10. September 2022 festgesetzten Vorauszahlungen weniger als 300 Euro, so mindert die Energiepreispauschale die Vorauszahlung auf 0 Euro.

§ 119

Steuerpflicht

(1) Bei Anspruchsberechtigten, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für den Veranlagungszeitraum 2022 zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für pauschal besteuerten Arbeitslohn nach § 40a. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Energiepreispauschale bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei den übrigen Anspruchsberechtigten gilt die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 22 Nummer 3 für den

Veranlagungszeitraum 2022. Die Freigrenze nach § 22 Nummer 3 Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 120

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Auf die Energiepreispauschale sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. § 163 der Abgabenordnung gilt nicht.

(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die zur Energiepreispauschale ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg eröffnet.

§ 121

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Energiepreispauschale gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4 und 7, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gelten die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 122

Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen

Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 01 – neu –

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung des neuen Abschnittes XV.

Zu Nummer 5 – neu –

Allgemein zu Abschnitt XV – neu –

Die sprunghaft und drastisch gestiegenen Energiekosten sorgen für echte Härten, die mit der Energiepreispauschale kurzfristig und sozial gerecht abgefedert werden.

Die Energiepreispauschale führt zu steuerpflichtigen Einkünften, ist jedoch keine beitragspflichtige Einnahme.

§ 112 - neu -

§ 112 – neu – EStG regelt, dass Anspruchsberechtigten einmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 eine Energiepreispauschale von 300 Euro gewährt wird. Die Energiepreispauschale steht jedem Anspruchsberechtigten nur einmal zu. Das gilt auch, wenn im Veranlagungszeitraum 2022 neben Einkünften aus § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG Gewinneinkünfte bezogen werden.

Die Steuerpflicht der Energiepreispauschale sorgt für eine sozial ausgewogene Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastung.

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an. In der Sozialversicherung entfallen auf diese Pauschale keine Beiträge, da es sich nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

§ 113 - neu -

Anspruch auf die Energiepreispauschale haben aktiv tätige Erwerbspersonen. Dies ist ein Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen. Die Entfernungspauschale wird bisher nur für Fernpendler moderat erhöht, so dass bei den übrigen Erwerbstätigen besonderer Nachholbedarf besteht.

Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Absatz 1 EStG, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder aus § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG erzielen.

Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) und Freiwillige im Sinne des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) zählen somit ebenfalls zu den Anspruchsberechtigten.

Anspruchsberechtigt sind daher zum einen Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen, und zum anderen steuerpflichtige Erwerbstätige, die Einkünfte aus den § 13, § 15 oder § 18 EStG haben.

Zu den Einnahmen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG zählen auch Zuschüsse des Arbeitgebers, wie der Arbeitgeberzuschuss nach § 20 Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, insbesondere beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler, erhalten die Energiepreispauschale nicht. Im Ausland lebende Personen sind entweder niedrigeren Energiepreisen als in Deutschland ausgesetzt oder profitieren von vergleichbaren staatlichen Maßnahmen, die die dortige Bevölkerung ebenfalls von den Energiepreisen entlastet. Eine Doppelförderung dieses Personenkreises ist nicht angezeigt.

Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentnerinnen und Rentner, die keine Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder aus § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG im Veranlagungszeitraum 2022 erzielen, erhalten keine Energiepreispauschale.

Bezieher von ausschließlich sonstigen Einkünften im Sinne von § 22 EStG haben ebenfalls keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale. Dies gilt beispielsweise auch für die Abgeordneten im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und in den Parlamenten der Bundesländer.

§ 114 - neu -

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022.

§ 115 - neu -

§ 115 – neu – EStG regelt das Verfahren der Festsetzung der Energiepreispauschale.

Die größte Gruppe der anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen wird mit den Zahlungen der Arbeitgeber oder der Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zeitnah entlastet, ohne selbst aktiv zu werden. Wenn eine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2022 abgegeben wird und die Anspruchsvoraussetzungen der Energiepreispauschale erfüllt sind, wird die Energiepreispauschale von Amts wegen mit der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Die Energiepreispauschale wird nicht festgesetzt, wenn sie bereits nach § 117 - neu – EStG an einen Arbeitnehmer ausgezahlt wurde. Bei Arbeitnehmern erfolgt eine Festsetzung der Energiepreispauschale nur, wenn diese noch nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde (z. B. weil am 1. September 2022 kein Arbeitsverhältnis vorlag).

Mit den Regelungen wird die Rangfolge bei der Auszahlung der Energiepreispauschale bestimmt. Setzen sich die (Gesamt)Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus mehreren Einkunftsarten zusammen und gehört dazu auch der aktive Arbeitslohn, wird die Energiepreispauschale grds. über den Arbeitgeber ausgezahlt und in der Einkommensteuerveranlagung nicht mehr gesondert festgesetzt.

Die Energiepreispauschale wird jedem anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen einmal gewährt. Bei der Zusammenveranlagung erhalten beide Steuerpflichtige einen zusammengefassten Einkommensteuer- oder Vorauszahlungsbescheid. Wenn nur ein Ehegatte für die Energiepreispauschale anspruchsberechtigt ist, wird sie auch bei Zusammenveranlagung nur einmal gewährt.

§ 116 - neu -

Die in der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzte Energiepreispauschale mindert die festgesetzte Einkommensteuer im Wege der Anrechnung für den Veranlagungszeitraum 2022, d. h. sie wird von der festgesetzten Einkommensteuer abgezogen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, an die die Energiepreispauschale über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde. Die festgesetzte Energiepreispauschale ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach § 233a Absatz 3 Satz 1 AO entsprechend zu berücksichtigen.

Ist die festgesetzte Energiepreispauschale höher als die festgesetzte Einkommenssteuer, kommt es zu einer entsprechenden Erstattung an den Steuerpflichtigen.

Doppelberücksichtigungen der Energiepreispauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Vorauszahlungsverfahren werden in der Einkommensteuerveranlagung korrigiert.

§ 117 - neu -

§ 117 Absatz 1 – neu – EStG definiert den Personenkreis, an den Arbeitgeber die Energiepreispauschale auszahlen.

Dazu gehören Arbeitnehmer, die am 1. September 2022

1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.

In den Fällen des § 40a Absatz 2 EStG, in denen der Arbeitgeber keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen, hat der Arbeitgeber mittels Erklärung des Arbeitnehmers zu dokumentieren, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt.

Die Energiepreispauschale wird nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt, wenn er keine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt. Das sind insbesondere Fälle einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung (z. B. im Privathaushalt), bei denen die Lohnsteuer nach § 40a EStG pauschal erhoben wird. Damit werden unbillige Härten auf Seiten der Arbeitgeber vermieden. Die Arbeitnehmer können in diesem Fall die Energiepreispauschale über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erhalten.

§ 117 Absatz 2 – neu – EStG regelt zum einen den Zeitpunkt und die Auszahlung der Energiepreispauschale. Zum anderen bestimmt § 117 Absatz 2 – neu – EStG die „Refinanzierung“ der Arbeitgeber aus dem Lohnsteueraufkommen. Das Verfahren ist angelehnt an den Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt (§ 41a Absatz 4 EStG) bzw. an den BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG).

Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 EStG haben an Arbeitnehmer im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 1 – neu – EStG im September 2022 die Energiepreispauschale auszuzahlen. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber die Energiepreispauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen und diese bei der nächstmöglichen Lohnsteuer-Anmeldung abzusetzen. Die Regelung stellt sicher, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale, die Refinanzierung durch den Arbeitgeber und die Besteuerung beim Arbeitnehmer zeitlich möglichst nicht auseinanderfallen. Doppelauszahlungen und Probleme bei der technischen Abwicklung (z. B. bei einem Arbeitgeberwechsel) werden vermieden. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

§ 117 Absatz 3 – neu – EStG regelt schließlich, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale vom Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) mit dem Großbuchstaben E anzugeben ist. Dem Finanzamt wird damit die Möglichkeit gegeben, in der Einkommensteuererklärung mögliche Doppelzahlungen (Auszahlung über den Arbeitgeber und zusätzlich Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung) zu erkennen.

§ 118 - neu -

§ 118 – neu – EStG beinhaltet die Regelung zur Auszahlung der Energiepreispauschale im Wege einer Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden quartalsweise festgesetzt. Die für das dritte Quartal 2022 festgesetzten Vorauszahlungen der Anspruchsberechtigten werden für den 10. September 2022 jeweils um 300 Euro für jeden Anspruchsberechtigten von Amts wegen gekürzt. Anspruchsberechtigte, für die für den 10. September 2022 weniger als 300 Euro an Vorauszahlungen festgesetzt wurden, mindert die Energiepreispauschale diese auf 0 Euro.

Eine Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10. Dezember 2022 ist nicht vorgesehen.

§ 119 - neu -

Bei Arbeitnehmern erhöht die Energiepreispauschale die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG für den Veranlagungszeitraum 2022; dies gilt auch wenn der Steuerpflichtige weitere Einkünfte nach den §§ 13, 15 oder 18 EStG hat. § 11 EStG ist insoweit nicht anzuwenden. Komplizierte Zuordnungen beim Bezug von Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten werden durch die vorrangige Zuordnung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit vermieden. In den Fällen des § 40a EStG wird aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung möglicher Wechselwirkungen auf eine Besteuerung der Energiepreispauschale verzichtet.

Die Energiepreispauschale unterliegt als „sonstiger Bezug“ auch dem Lohnsteuerabzug (§ 11 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 38a Absatz 1 Satz 3 EStG). Bei der Lohnsteuerberechnung ist die Energiepreispauschale bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c EStG) nicht zu berücksichtigen. Hintergrund hierfür ist, dass auf entsprechende Lohnanteile keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Bei anderen anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen, die nicht Arbeitnehmer sind, gilt die Energiepreispauschale als Einnahme im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG für den Veranlagungszeitraum 2022 und erhöht dort diese Einkünfte um 300 Euro; § 11 EStG ist insoweit nicht anzuwenden. Die Energiepreispauschale gehört bei den Gewinneinkünften zu keiner Einkunftsart i. S. von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EStG und kann daher nicht als Betriebseinnahme berücksichtigt werden. Damit wird auch eine Gewerbesteuerpflicht der Energiepreispauschale ausgeschlossen. Die Freigrenze des § 22 Nummer 3 Satz 2 EStG findet keine Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass eine Zusammenrechnung von negativen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG mit der Energiepreispauschale deren Besteuerung verhindert.

Für die Besteuerung der Energiepreispauschale sind gesonderte Angaben in der Einkommensteuererklärung nicht erforderlich.

§ 120 - neu -

Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden; dies regelt Absatz 1. Die Billigkeitsregel des § 163 AO gilt nicht. Nach Absatz 2 ist in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die zur Energiepreispauschale ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden der Finanzrechtsweg eröffnet.

§ 121 - neu -

Für die Energiepreispauschale gelten die Strafvorschriften sowie die Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 122 - neu -

Die Energiepreispauschale ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Regelung ist erforderlich, damit die mit der Zahlung der Pauschale intendierte Wirkung auch bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen erzielt wird.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Regelungen zur Energiepreispauschale treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Den erwarteten Auszahlungen von rund 13,8 Mrd. Euro aus dem Lohn-/Einkommensteueraufkommen stehen rund 3,4 Mrd. Euro Mehreinnahmen bei Lohnsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag gegenüber, so dass sich im Saldo Steuermindereinnahmen von rund 10,4 Mrd. Euro ergeben.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht quantifizierbarer Beratungs- und Informationsaufwand sowie Aufwand für eine ansonsten nicht beabsichtigte Einkommensteuererklärung.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für ca. 2,6 Mio. Arbeitgeber entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Hierzu wird angenommen, dass ein Aufwand von 76 Minuten pro Fall bei mittleren Qualifikationsniveau gemäß der Zeitwerttabelle zum Erfüllungsaufwand aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, für die Tätigkeiten I. bis VIII. pro Fall entsteht. Dabei werden Lohnkosten des mittleren Qualifikationsniveaus für die Gesamtwirtschaft von 32,20 Euro pro Stunde gemäß dem Leitfaden zu Grunde gelegt. Dies führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 106 Mio. Euro.

Zusätzlich entsteht für Porto und Versand der Lohn-/Gehalts- oder Bezügebescheinigungen ein einmaliger Aufwand von ca. 44 Mio. Euro.

Für Anfragen und Rückfragen der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber zur Auszahlung der Energiepreispauschale entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 65 Mio. Euro. In ca. 10 Mio. Fällen wird ein Zeitaufwand pro Fall von 12 Minuten (gemäß den Zeitwertangaben des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes im einfachen Fall für die Tätigkeiten „Sich mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen“ und „Fachliche Beratung in Anspruch nehmen“) angenommen. Für Erörterungen mit den Finanzbehörden im Anmeldeverfahren entsteht ein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von 10 Mio. Euro.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 225 Mio. Euro. Laufender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht nicht.

Erfüllungsaufwand für die Steuerverwaltung der Länder

Bei Arbeitnehmern, die am 1. September 2022 in einem Dienstverhältnis stehen und bei denen die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber mit dem Lohn versteuert und ausgezahlt wird, ist grundsätzlich keine Veränderung des Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern zu erwarten.

Bei Arbeitnehmern, denen die Energiepreispauschale noch nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde (z. B. weil im September 2022 kein Arbeitsverhältnis vorlag), ist mit sehr umfangreichen Mehrbelastungen durch zusätzliche Veranlagungen zu rechnen, da die Festsetzung der Energiepreispauschale über die Einkommensteuerveranlagung erfolgt.

Allein für die Prüfung der Zuständigkeit, Vorbereitung und Durchführung der Neuaufnahme sind insgesamt ca. 30 Minuten pro Fall zu veranschlagen. Für die Festsetzung der Energiepreispauschale erforderliche zusätzliche Veranlagungen verursachen einen einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 25 Minuten pro Fall.

Die Fallzahl ist nicht quantifizierbar. So ist nicht absehbar, wie viele kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse in 2022 eingegangen werden.

Wenn das Verfahren der Festsetzung der Vorauszahlungen durch gesonderte Bescheide vollautomatisch erfolgt, wird im Finanzamt voraussichtlich insoweit kein personeller Mehraufwand verursacht. Allerdings entstehen Kosten für Porto und Versand der Bescheide von 1 Euro pro Fall (Standardkosten gem. Leitfadens Erfüllungsaufwand) und damit bei 12 Mio. Fällen von ca. 12 Mio. Euro.

Allerdings wird die Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 aufwändiger durch die Prüfung und ggf. Rückgängigmachung von Doppelbegünstigungen.

Bei ca. 12 Mio. erfassten Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften ist hier mit einem personellen Mehraufwand in den Finanzämtern in Höhe von ca. 165 Mio. Euro zu rechnen.

Für die Bearbeitung von geschätzten 2 Mio. Fällen mit Sonderkonstellationen ergibt sich ein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 35 Mio. Euro.

Darüber hinaus ist im Kalenderjahr der Auszahlung (insbesondere in 2023) mit Mehrbelastungen durch vermehrte Anfragen und ggf. Rechtsbehelfe zu rechnen. Dies erfordert einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall bei geschätzten 20 Mio. Fällen. Der einmalige Erfüllungsaufwand dafür beträgt insgesamt ca. 350 Mio. Euro.

Zusätzlich zu dem nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand beläuft sich der quantifizierbare einmalige Erfüllungsaufwand auf insgesamt ca. 550 Mio. Euro. Laufender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

Der erhebliche einmalige Aufwand für die Finanzämter in der zu erwartenden Größenordnung dürfte die zeitgerechte Durchführung der Veranlagungskampagne 2023 gefährden.

Zur Festsetzung und Auszahlung der Energiepreispauschale nach §§ 115 ff. EStG entsteht für die IT-Umsetzung in der Steuerverwaltung der Länder einmaliger Umstellungsaufwand, der derzeit nicht bezifferbar ist. Da für diesen Aufwand weder eine haushalterische Vorsorge getroffen werden, noch eine Berücksichtigung in den Planungen für die betroffenen IT-Verfahren erfolgen konnte, wird eine Umsetzung nur zu Lasten anderer, ebenfalls prioritärer Aufgaben möglich sein.

Stichwort: Kinderbonus 2022

Zu Artikel 2 Nummer 3 – neu – und Artikel 2a – neu – (§ 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG und § 6 Absatz 3 BKGG)

Änderung

3. Dem Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:
 3. In § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Mai 2021“ durch die Angabe „Juli 2022“, die Angabe „Kalenderjahr 2021“ durch die Angabe „Kalenderjahr 2022“ und die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 6 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Mai 2021“ durch die Angabe „Juli 2022“, die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Angabe „Kalenderjahr 2021“ durch die Angabe „Kalenderjahr 2022“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3 – neu –

§ 66 Absatz 1 Satz 2 und 3

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien aufgrund gestiegener Energiepreise wird im Jahr 2022 ein Kinderbonus gezahlt.

Dazu wird das Kindergeld um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro erhöht.

Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2022 besteht für jedes Kind, für das im Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Hierdurch werden gezielt und kurzfristig die insbesondere in Mehrkindfamilien mit geringem bis mittlerem Einkommen spürbaren Mehrbelastungen abgedämpft.

Für den Einmalbetrag gelten ansonsten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das – monatlich gezahlte – steuerliche Kindergeld maßgebend sind. So kann zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten der Einmalbetrag gezahlt werden (§ 64 EStG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche). Für die Festsetzung des Einmalbetrags kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden (§ 70 Absatz 2 Satz 2 EStG). Für eine eventuelle Rückforderung des Einmalbetrags sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Kinder, für die im Juli 2022 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch besteht. Um einerseits der Zielsetzung des Kindergeldes zu entsprechen und andererseits unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist eine Berücksichtigung von Kindern, für die im Jahr 2022 kein Kindergeldanspruch besteht, nicht vorgesehen.

Der Kinderbonus wird im Rahmen der bei der Einkommensteuerveranlagung durchzuführenden Vergleichsberechnung gemäß § 31 Satz 4 EStG zusammen mit dem Kindergeld berücksichtigt. Bei dieser sogenannten Günstigerprüfung wird geprüft, ob sich Kindergeld und Kinderbonus oder die Entlastung aus den Freibeträgen für Kinder günstiger auswirken. Je höher das Einkommen ist, desto günstiger wirken die Freibeträge für Kinder. In diesen Fällen wird der Kinderbonus durch die allmählich einsetzende Besteuerung faktisch abgeschmolzen.

Der Kinderbonus wird unabhängig von existenzsichernden Sozialleistungen gewährt. Durch das weiterhin anzuwendende Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes (BGBl. I S. 330, 331), wird sichergestellt, dass der Einmalbetrag bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel 2a – neu – (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

§ 6 Absatz 3

Die vorliegende Änderung im BKGG hat den gleichen Regelungsinhalt wie § 66 Absatz 3 EStG (siehe Begründung zu § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des § 66 EStG führt in 2022/2023 zu Kindergeldmehrausgaben in Höhe von insgesamt 1,87 Mrd. Euro. In den Folgejahren ergeben sich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagungen für den Veranlagungszeitraum 2022 Steuernehmeinnahmen von 0,46 Mrd. Euro.

Die Gesamtkosten für die Änderung des § 66 EStG betragen somit rund 1,41 Mrd. Euro in der vollen Jahreswirkung 2022.

Die Änderung des § 6 BKGG führt in 2022 insgesamt zu Mehrausgaben in Höhe von 7 Mio. Euro, die aus dem Einzelplan 17 finanziert und bei der laufenden Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 berücksichtigt werden sollen.

Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Der Kinderbonus 2022 führt bei den Familienkassen zu einem nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.